

# Vereinbarung zur Regelung der Übertragung der Durchführung der Aufgaben der Standesämter Buchbach und Oberbergkirchen auf das Standesamt Schwindegg (sog. „kleine“ Übertragung)

## Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts auf eine andere Gemeinde übertragen. Entsprechend einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamts zu übertragen (sog. „große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamts zu übertragen (sog. „kleine“ Übertragung). Die Standesämter Buchbach und Oberbergkirchen beabsichtigen, die Durchführung der Aufgaben des Standesamts ab 01.02.2013 auf das Standesamt Schwindegg zu übertragen, da sie diese Aufgaben aufgrund von Änderungen des Personenstandsrechtes nicht mehr ausschließlich selbst erfüllen wollen. Die Standesämter Buchbach und Oberbergkirchen übertragen mit dieser Vereinbarung die Durchführung der Aufgaben des Standesamts auf das Standesamt Schwindegg (sog. „kleine“ Übertragung).

Zwischen

dem Markt Buchbach, Marktplatz 1, 84428 Buchbach, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Thomas Einwang  
der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen, Hofmark 28, 84564 Oberbergkirchen,  
vertreten durch Herrn Gemeinschaftsvorsitzenden Franz Märkl

und der Gemeinde Schwindegg, Mühldorfer Straße 54, 84419 Schwindegg, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Karl Dürner

wird folgende

## **Vereinbarung**

geschlossen:

### **1. Übertragung der Aufgaben des Standesamts gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG**

Der Markt Buchbach und die Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen übertragen ab 01.02.2013 die Durchführung der Aufgaben der Standesämter Buchbach und Oberbergkirchen auf das Standesamt Schwindegg (sog. „kleine“ Übertragung). Der übertragende Markt Buchbach und die Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen haben das Recht, eigene Standesbeamte zu bestellen, die mit der Durchführung der Aufgaben des eigenen Standesamtes weiterhin betraut sind. Diese Bestellungen gelten nur für den jeweiligen

Zuständigkeitsbereich (Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes).

## **2. Kostentragung**

Es wird unterschieden zwischen zentralen Kosten und Kosten für Amtshandlungen. Als zentrale Kosten gelten alle Kosten, die nur einmal für das gesamte Standesamtsgebiet anfallen und nicht im Zusammenhang mit einer konkreten Amtshandlung stehen, insbesondere also für den Leiter des Standesamts (Personalkosten, Kosten für Aus-/Fortbildung), für die Standesamtssoftware und für nur einmal vorhandene Fachliteratur. Die zentralen Kosten trägt die Gemeinde Schwindegg. Sie werden aufgeteilt nach der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden / Verwaltungsgemeinschaft mit Stichtag vom 1. Juli des jeweiligen Jahres. Sie werden einen Monat nach Anforderung zur Zahlung fällig.

Die Kosten für die Vornahme von konkreten Amtshandlungen trägt die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, auf deren Gebiet die örtliche Zuständigkeit für die Amtshandlung entfällt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

## **3. Amtshandlungen**

Für Amtshandlungen nach dem PStG und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Gebühren und Auslagen nach dem Kostengesetz erhoben. Die einzelnen Gebührentatbestände ergeben sich aus dem Kostenverzeichnis. Die Einnahmen für Amtshandlungen fließen der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft zu, auf deren Gebiet die örtliche Zuständigkeit für die Amtshandlung entfällt (Art 1 Abs. 2 Satz 2 des Kostengesetzes).

## **4. Übergabeverhandlung**

Die Übergabe der Unterlagen der Standesämter Buchbach und Oberbergkirchen an das Standesamt Schwindegg wird in einer Übergabeverhandlung geregelt. Die Übergabeverhandlung ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

## **5. Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Aufhebung der Vereinbarung richtet sich nach Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes.

Schwindegg, den 31.01.2013

Markt Buchbach

Verwaltungsgemeinschaft  
Oberbergkirchen

---

Einwang

1. Bürgermeister

genehmigt mit 2/3-Mehrheit durch  
Beschluss vom 08.01.2013

---

Märkl

Gemeinschaftsvorsitzender

genehmigt mit 2/3-Mehrheit durch  
Beschluss vom 30.01.2013

Gemeinde Schwindegg

---

Dr. Dürner

1. Bürgermeister

genehmigt mit 2/3-Mehrheit durch  
Beschluss vom 22.01.2013

Die Zustimmung der unteren Aufsichtsbehörde nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG wurde erteilt am:

---

---

Ort, Datum

---

Unterschrift, Stempel